

► Berufsrecht

AnwG bestätigt Rüge wegen Richterbeleidigung: Sachlich bleiben!

| Ein Rechtsanwalt verstieß gegen das Berufsrecht, als er in einem Schreiben an seinen Mandanten, das in Kopie auch an das Gericht ging, die Verwaltungsrichter als „Abnickverein“ bezeichnete und erklärte, dass die Verwaltungsrichter von der Verwaltung gezielt so ausgewählt würden, dass nur die staatstragendsten Juristen in den Richterdienst gelangen. |

Mit der Behauptung, die Verwaltungsgerichte würden sich den Entscheidungen der Verwaltung unterordnen, sodass die Richterin es vorliegend wahrscheinlich gar nicht verstünde, wie sie anders hätte entscheiden können, beleidigte der Anwalt die Richterin. Das AnwG Köln bestätigte den von der Anwaltskammer erteilten Rügebescheid (6.11.14, 10 EV 255/11, Abruf-Nr. 144330): Der Rechtsanwalt habe bewusst Unwahrheiten verbreitet und gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen (§ 43a Abs. 3 S. 2 BRAO).

PRAXISHINWEIS | Auch in Anführungszeichen gesetzte abwertende Begriffe stellen im anwaltlichen Schriftsatz einen nicht angemessenen Ton dar. Sie sind zwar im Rahmen der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt, da nur ein Vergleich als sprachliches Mittel aufgestellt wird, geben aber dennoch den Ton an, so das AnwG Köln (a.a.O.). Der Anwalt verwendete in Anführungszeichen den Begriff „Schweinesystem“.

► Haftbedingungen

Internettelefonie für inhaftierte Mandanten

| Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Detmold ermöglicht mit dem auf ein Jahr begrenzten Modellversuch „Internettelefonie für Inhaftierte in NRW“ Gefangenen den visuellen Kontakt mit Gesprächspartnern, insbesondere ihren Angehörigen, an einem PC-Bildschirm via Internettelefonie (Skype). Ein Pilotprojekt, das auch einen Ausblick auf neue Kommunikationsmöglichkeiten für den verteidigenden Rechtsanwalt erlaubt? |

Die Kontakte via Internettelefonie (iww.de/sl1613) müssen beantragt werden, da sie nicht mit jedem Gesprächspartner möglich sind. Ebenso werden die Internetgespräche optisch überwacht (aber nicht mitgehört). Die Anstaltskonferenz entscheidet, ob einem Gefangenen das Angebot ermöglicht wird. Bundesweit dürften weitere JVA dem Beispiel folgen und Bildschirmplätze einrichten. Die JVA Lingen bietet bereits ebenfalls Internettelefonie an.

PRAXISHINWEIS | Grundsätzlich obliegen die Planung und Einrichtung der JVA-Abteilungen den Landesjustizverwaltungen der Bundesländer (§ 139 StVollzG). Rechtsanwälte, die für ihre inhaftierten Mandanten erfahren möchten, ob perspektivisch auch in deren JVA eine Bildtelefonie angeboten wird, können Anfragen an die Anstaltsleitung oder das Landesjustizministerium richten.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 144330

Auch Begriffe in
Anführungszeichen
können unange-
messenen sein



INFORMATION

iww.de/sl1613

JVA-Planung obliegt
Bundesland, Landes-
justizministerium
gibt Auskunft